



12.03.2019

**Dezernat 4 - Arbeit, Jugend und Soziales
Jugendamt**

**Präventions- und Schutzkonzepte in Vereinen
Bericht über die Umsetzung des § 72a SGB VIII**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	02.04.2019	öffentlich	Kenntnisnahme

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den Bericht über den aktuellen Stand der Umsetzung des § 72a SGB VIII zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Auf Anfrage des Jugendhilfeausschusses wird über den Stand der Umsetzung des §72a SGB VIII berichtet.

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

Anliegen des Gesetzgebers ist es, das erweiterte Führungszeugnis als ein Element eines umfassenden Präventions- und Schutzkonzeptes zur Verbesserung des Schutzes von Kindern zu etablieren. Hierbei soll die Neuregelung des § 72a SGB VIII als Anstoß zu einem neuen Verständnis von präventivem Kinderschutz und zur Entwicklung eines allgemein akzeptierten und durch geeignete sonstige Maßnahmen flankierten Präventionskonzeptes verstanden werden. Allein durch die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis kann keineswegs ein vollumfänglicher Schutz des Kindeswohls gewährleistet werden.

Auch im Bereich des ehrenamtlichen Engagements in Vereinen und Verbänden sollen Minderjährige besser geschützt werden. Deshalb soll bei Personen, die mit Minderjährigen in direktem persönlichen Kontakt stehen, Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen werden.

Alle Vereine im Landkreis Waldshut erhielten im Herbst 2016 bzw. Anfang 2017 eine Einladung vom Jugendamt an einem der regionalen Informationsabende teilzunehmen. 206 ehrenamtliche Tätige, die 147 Vereine repräsentierten, folgten dieser Einladung.

Nach Abschluss der Informationsveranstaltungen erhielten alle 1.018 Vereinsvorstände eine vorbereitete Vereinbarung zum § 72a SGB VIII und gleichzeitig das Angebot zur zukünftigen Unterstützung bei Fragen zur Umsetzung, insbesondere auch bei der Entwicklung eines Schutzkonzeptes.

Zum 28.02.2019 liegen 130 abgeschlossene Vereinbarungen vor. Mit einigen Vereinen finden aktuell Beratungsgespräche statt. Es ist davon auszugehen, dass fortlaufend weitere Vereinbarungen abgeschlossen werden, denn immer wieder melden Vereinsvertreter einen Beratungs- und Unterstützungsbedarf an, weil das grundsätzliche Anliegen des Kinderschutzes nach wie vor im Alltag präsent ist.

Planung zur Umsetzung des § 72a SGB VIII für 2019:

- Vereine ohne abgeschlossene Vereinbarung werden erneut angeschrieben und für das Thema sensibilisiert. Dabei wird die Bedeutung von Schutzkonzepten als präventive Maßnahme hervorgehoben,
- eine vorbereitete Vereinbarungen wird zur Verfügung gestellt und
- Beratungsgespräche zur Umsetzung werden weiterhin vor Ort angeboten.

Mit den meisten Gemeinden als Träger von Kindertageseinrichtungen, Offener Jugendarbeit oder Schulsozialarbeit sind Vereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen. Diese beinhalten aber keine Regelungen zum Umgang mit ehrenamtlich Tätigen in der Jugendfeuerwehr, in der Ferienbetreuung, etc. Deshalb sind mit allen Gemeinden auch Vereinbarungen zur Umsetzung des § 72a SGB VIII in Vorbereitung.

Dr. Martin Kistler
Landrat